

Est. A-13240

Est. A

11/194



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
23561

Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

Reglement

für das

W a a r e n g e s c h ä f t.

§ 1.

Die bei der Rigaer Stadt-Disconto-Bank zur Verpfändung kommenden Waaren lagern unter alleiniger Obhut und Verantwortung des Verpfänders, welcher verpflichtet ist, alle Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verlust und Beschädigung, wie namentlich auch gegen Feuergefähr und Hochwassergefahr im Frühjahr zu ergreifen. Die Bank hat, laut § 81 ihres Statuts, unter keinen Umständen für die Quantität und Qualität der ihr verpfändeten Waaren aufzukommen.

§. 2.

Die Speicherräume, welche für die Aufnahme der zu verpfändenden Waare bestimmt sind, müssen der Bank zur Besichtigung aufgegeben werden, bevor die Waare hineingelegt wird. Falls die Sicherheit der Speicherräume der Bank ungenügend erscheint, steht es ihr frei, dieselben nicht zu acceptiren. Bereits gelagerte Waare kann nur unter der Bedingung verpfändet werden, daß ihre Quantität und Qualität zuvor einer genauen Revision unterzogen werde.

- 13

Für den Empfang der als Unterpfand gegebenen Waaren gelten folgende Regeln:

I. Gewichts-Waaren müssen entweder auf der öffentlichen Stadt-Waage gewogen und unter Aufsicht der Bank in den Speicher geführt und eingestapelt oder über eine von Seiten der Bank an dem Speicher aufzustellende Waage unter Aufsicht der Bank entgegengenommen werden. In ersterem Falle ist ein Waage-Attest beizubringen. Die Stapelung der Waare muß derart stattfinden, daß eine Controle durch Zählung der Päckchen, Kisten, Fässer u. möglichst bleibe, und muß zu diesem Zwecke, bei Verpfändung von Flachsbündeln, in den Speicherräumen wenigstens ein Hauptgang bleiben. Hiervon ausgenommen sind die kleinen, 200 bis 300 Berk. und weniger fassenden Speicherräume, jedoch ist der Verpfänder in solchen kleinen Speichern lagernder Flachse verpflichtet, auf Verlangen der Bank die oberen Schichten der Flachsbünde soweit zu räumen, daß eine Revision der verpfändeten Waare, wie sie nach § 77 des Statuts vorgeschrieben ist, möglich werde. Bei Verpfändung von Flachsbündeln in Päckchen, welcher über die öffentliche Waage gegangen ist, wird die Freilassung eines Ganges in dem Speicherraum nicht verlangt, weil dieser Flachsbund auf Grund eines Attestes des Riggeramts und unter Verschluss desselben in Verfaß genommen wird.

Bei der Verpfändung von Flachsbündeln und anderen Gewichts-Waaren, welche nicht über die öffentliche Waage gegangen sind, behält sich die Bank das Recht vor, die Bedingungen der Annahme festzustellen.

II. Maaß-Waaren müssen unter Aufsicht des Messeramts lagern. Ueber die Quantität derselben ist ein von dem Rigaschen Wettgerichte ausgefertigtes Protocoll, in welchem gleichzeitig die Uebertragung der Waare auf die Bank angegeben ist, beizubringen. Diese Waaren können auch gleichzeitig als Gewichts-Waaren behandelt werden.

III. Waaren: als Taback, Torse, Heede, Tonnenbänder und dergleichen, welche bereits in Lagerräumen niedergelegt sind und

deren Nachwiegen oder Nachmessen mit bedeutenden Kosten oder Verlust für den Eigenthümer verbunden ist, können zwar ausnahmsweise von der Bank auch ohne obige Controle beliehen werden, jedoch nur dann, wenn für die Integrität der Waaren sowohl an Quantität als an Qualität zwei der Bank convenable Caventen gestellt werden.

§ 4.

Die Beleihung von Waaren geschieht zu dem bei jeder einzelnen Waare in der nachfolgenden Liste beigemerkten Procentsätze vom Werthe derselben. Der Werth der Waare wird von der Bank-Direction theils auf Grund des officiellen Preis-Courants und der täglichen Börseumsätze mit Berücksichtigung der zur Zeit obwaltenden Handelsconjuncturen, theils durch Experten, die von der Direction erwählt werden, ermittelt und festgestellt (§ 75 des Statuts). Der unten aufgeführte Procentsatz der Beleihung ist jedoch nur bei dem gewöhnlichen Preise der Waaren angenommen; bei außerordentlichen Verhältnissen oder Preis-Steigerungen behält sich die Bank-Direction vor, den Procentsatz, so oft es ihr zweckmäßig erscheint, zu modificiren.

§ 5.

Bei Verpfändung von ausländischen Waaren, welche, falls sie dem Zoll unterworfen sind, nur verzollt entgegengenommen werden, ist der Verpfänder verpflichtet, neben der im Pkt. 4 vorgeschriebenen Taxation, die Original-Facturen, sowie auch eventuell Zollrechnungen und Connoissemments beizubringen.

§ 6.

Bei theilweiser Einlösung verpfändeter Waaren ist der Darlehnehmer verpflichtet, 10% über den für das einzulösende Quantum empfangenen Darlehnsbetrag hinaus einzuzahlen. Die Auslieferung der Waare geschieht nach demselben Modus, welcher bei dem Empfange derselben beobachtet worden. Bei derartiger theilweiser Einlösung des

Inhalts verpfändeter Speicher hat der Verpfänder stets die Kosten der Ablieferung zu tragen.

§ 7.

Die nach vorstehendem Reglement bei Verpfändung von Waaren der Bank zu übergebenden Atteste, Policen und Miethquittungen müssen spätestens bis 12 Uhr Mittags eingeliefert werden, falls der Verpfänder noch an demselben Tage die dagegen aufzunehmende Anleihe zu erhalten wünscht, um der Bank die Möglichkeit einer Controle, resp. Revision der vorgestellten Atteste unter Vergleichung mit den zu verpfändenden Waaren zu geben.

§ 8.

Bei den im Winter verpfändeten Parthien Flachs, welche bis in den Sommer hinein in Verfaß bleiben, ist die Bank-Direction berechtigt, ohne Rücksicht auf den Marktpreis, eine Nachzahlung zu verlangen, um gegen die durch Erhizung der Waare leicht entstehende Entwerthung derselben gesichert zu sein. Diese Bestimmung findet ebenso auf jede andere Waare, die einer Erhizung ausgesetzt ist, Anwendung.

§ 9.

Auf Antrag des Bank-Directoriums kann vorstehendes Reglement jederzeit Abänderungen und Zusätze erhalten.

§ 10.

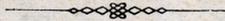
Außer den vorstehenden Regeln sind auch alle in den §§ 71—85 des Bankstatuts und Art. 31—35 der Geschäftsordnung für das Waarenbeleihungsgeschäft enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Waare.	Empfang.	Belei- hung.	Bemerkungen.
Flachs	ad I.	75%	<p>lofer.</p> <p>Der festzustellende Werth richtet sich nach dem täglichen Börsepreise für die gegenwärtig bestehenden vier Hauptsorten. Falls in einem Speicher verschiedene Sorten gewrackter Flachs lagern, wird als Beleihungswerth nur die geringste Sorte angenommen. Ein Gleiches gilt auch, wenn sich in einem Raume verschiedene Sorten ungewrackter Flachs befinden. Eine Ausnahme hiervon kann nur bei gewrackten Flachsen und nur dann stattfinden, wenn eine jede Sorte besonders gewogen und gestapelt ist.</p> <p>Eine theilweise Auslösung verpfändeter Waaren wird nur dann gestattet, wenn mindestens 50 Berk. aus einem Speicherraum genommen werden. Wenn in einem Speicherraum verpfändete und nicht verpfändete Waare lagert, so wird die Ausgabe der nicht verpfändeten nicht gestattet, bevor die Bank zum Vollen bezahlt worden ist.</p>
Flachs	ad I.	75%	<p>in Paden.</p> <p>Flachs in Paden wird nur dann als Unterpfand bei Verabfolgung von Darlehen entgegengenommen, wenn er unter Verschluss und Aufsicht des Ziggeramtes steht oder ein Attest des Waaren-Empfänger-Vereins über die Qualität und Quantität desselben vorliegt. Für Kron-Flachsgattungen wird der Preis von PK, für Hof's-Dreiband von PHD, für Brack und Dreiband der gewöhnliche angenommen. Extrafeine Sorten, wie spanischer oder portugiesischer 2c., werden nicht höher als gewöhnliche Kronflachs beliehen.</p>
Heede	I od. III.	66 $\frac{2}{3}$ %	gewrackter.
Hanf	I.	75%	
Hanfgarn . .	I.	70%	<p>Die Preise für gewöhnlich Rein, Ausschuss, Paß und schwarzer Paß II. Sorte.</p> <p>ungewrackter.</p> <p>Der Preis für schwarzen Paß II. Sorte.</p>
Torfe	I od. III.	66 $\frac{2}{3}$ %	
Tabac	I.	70%	russischer gewrackter.
	III.	50%	
	I.	60%	
Wolle	I.	70%	<p>ausländischer.</p> <p>ausländische, polnische, russische, livländische.</p> <p>Originalrechnung beizubringen.</p>

Waare.	Empfang.	Be- leihung.	Bemerkungen.
Rüböl	I.	50%	Dele werden nur in Gebinden mit Eisenreifen entgegengenommen und ist der Verpfänder verpflichtet, allwöchentlich auf eigene Kosten unter Aufsicht der Bank die Fastagen aufzufüllen.
Leinöl			
Hanföl			
Sonnenblumenöl			
Gerste	II.	75%	Lose. in Tonnen.
Hafer			
Roggen			
Weizen	II.	66 $\frac{2}{3}$ %	Mehl wird nur in der Zeit vom Herbst bis zum Frühjahr beliehen.
Säesaat	II.	66 $\frac{2}{3}$ %	
Schlagsaat	II.	66 $\frac{2}{3}$ %	
Schwarz Korn	II.	66 $\frac{2}{3}$ %	ausländische. inländische.
Mehl	I.	60%	
Garne	I.	80%	Die Qualität ist durch Experten festzustellen und sind Originalrechnungen beizubringen.
Leingarn	I.	70%	
Leinen, inländisch	I.	70%	Die Annahme dieser Waaren ist dem Ermessen der Bank-Direction unter Hinzuziehung von Experten für jeden speciellen Fall zu überlassen; die Uebergabe ist, wenn erforderlich, durch Hammerschlag zu vollziehen.
Tauwerk	I.	70%	
Saatonnen	I.	50%	
Tonnenbänder	I.	30%	
Eisen	I.	75%	
Eichenholz	—	—	
Balken	—	—	Diese 40% dürfen jedoch nie den für die Weine gezahlten Zollbetrag übersteigen. Bei der Verpfändung von Weinen sind Originalrechnungen, Zoll- und Wageatteste beizubringen und ist die Qualität derselben durch Experten festzustellen. Die Fastagen sind jederzeit auf Verlangen der Bank von dem Verpfänder für eigene Kosten aufzufüllen.
Brussen	—	—	
Bretter	—	—	
Ausländische Weine	—	40%	Das zu verpfändende Salz muß unter Controle und Aufsicht des Messeramtes stehen.
Korkholz	I.	75%	
Kaffee	I.	60%	
Zucker	I.	60%	
Indigo	I.	60%	
Salz	I od. II.	66 $\frac{2}{3}$ %	

Waare.	Empfang.	Be- leihung.	Bemerkungen.
Baumwolle .	I.	75 %	} Bei Verpfändung dieser Waaren sind, falls möglich, Originalfacturen und Zollatteste, wenn möglich, auch Connoissements beizubringen.
Ziegelsteine .	—	50 %	
Dachpfannen.	—	50 %	
Steinkohlen .	II od. III.	60 %	
Chemicalien .	—	—	
Künstlicher Dünger . . .	—	—	
Silber- und Goldfachen .	—	80 %	} Silber- und Goldfachen, sowie Pretiosen müssen von dem Goldschmiedältermann taxirt sein und im Gewölbe der Bank lagern.
Pretiosen . .	—	70 %	

Waaren, welche in dieser Liste nicht enthalten sind, werden, nachdem sie beprüft worden und die Direction ihre Annahme beschlossen, nach Analogie der oben aufgeführten ähnlichen Gegenstände beurtheilt und beliehen.



TRU Raamatukogu

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. Mai 1873.

Stadtbuchdruckerei von W. F. Häder in Riga.